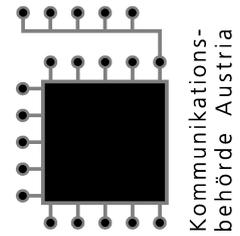


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



KommAustria

**RSb**

A  
z.H. B  
Würzburggasse 30  
1136 WIEN

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)  
KOA 3.500/12-002

Sachbearbeiter/in  
Mag. Rauschenberger

☎ Nebenstelle  
457

Datum  
16.01.2012

**Straferkenntnis**

Sie haben

am 12.02.2011	von-bis 09:58 bis 13:02 Uhr	in 1136 Wien, Würzburggasse 30
als gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zu verantworten, dass die von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlte Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ weder an ihrem Anfang um ca. 09:58 Uhr noch an ihrem Ende um ca. 13:02 Uhr 1.) hinsichtlich des Sponsors „A1“, und 2.) hinsichtlich des Sponsors „Kronen Zeitung“ als gesponserte Sendung gekennzeichnet wurde.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- 1.) § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG
- 2.) § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 5.000,- Euro	1.) 2 Tagen		1.) § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
2.) 5.000,- Euro	2.) 2 Tagen		2.) § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **Zu 1.) 500,- und zu 2.) 500,- Euro, in Summe daher 1.000,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**11.000,- Euro.**

### Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

### Begründung:

#### 1. Gang des Verfahrens

##### 1.1. Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der (zu diesem Zeitpunkt geltenden) Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften, wurde von der KommAustria die am 12.02.2011 von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlte Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ ausgewertet.

Aufgrund der Vermutung von Verletzungen von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G wurde der ORF (Generaldirektor) mit Schreiben vom 10.03.2011 zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 30.03.2011 nahm der ORF zu den Ergebnissen der Auswertung durch die KommAustria Stellung und legte mit Schreiben vom 13.04.2011 ergänzende Unterlagen vor.

Mit Schreiben vom 22.04.2011 leitete die KommAustria aufgrund des trotz der Stellungnahme weiter bestehenden begründeten Verdachts einer Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung sowie zur Abschöpfung der Bereicherung ein.

Mit Schreiben vom 13.05.2011 nahm der ORF zur Verfahrenseinleitung Stellung und legte weitere Unterlagen vor.

Mit Bescheid vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KOG iVm mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-G in Spruchpunkt 1. fest, dass der ORF am 12.02.2011 im Fernsehprogramm ORF eins

- a. die von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr ausgestrahlte Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ weder an ihrem Anfang um ca. 09:58 Uhr noch an ihrem Ende um ca. 13:02 Uhr hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“ als gesponserte Sendung gekennzeichnet und dadurch § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G verletzt hat, sowie
- b. während der von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr ausgestrahlten Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ um ca. 12:02 Uhr einen Sponsorhinweis zugunsten der „Kronen Zeitung“ ausgestrahlt und dadurch § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat.

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G wurde dem ORF in Spruchpunkt 2. dieses Bescheids eine Veröffentlichung der Entscheidung aufgetragen. Weiters wurde gemäß § 38b Abs. 1, 2 und 3 ORF-G in Spruchpunkt 3. festgestellt, dass der ORF durch die in Spruchpunkt 1.b. festgestellte, gegen § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verstoßende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von EUR 2.572,08 erlangt hat, der für abgeschöpft erklärt wurde.

Mit Schriftsatz vom 29.06.2011 erhob der ORF gegen diesen Bescheid Berufung, die von der KommAustria dem Bundeskommunikationssenat (BKS) mit Schreiben vom 01.07.2011 vorgelegt wurde.

## 1.2. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2011, KOA 3.500/11-018, zugestellt am 10.08.2011, übermittelte die KommAustria A (im Folgenden: Beschuldigte) als gemäß § 9 Abs. 2 VStG für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunk für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlichen Beauftragten gemäß §§ 40 und 42 VStG eine Aufforderung zur Rechtfertigung in Bezug auf die Vorwürfe a.) Unterlassung der Kennzeichnung der am 12.02.2011 von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlten Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ an ihrem Anfang um ca. 09:58 Uhr oder an ihrem Ende um ca. 13:02 Uhr als gesponserte Sendung hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“, sowie b.) Ausstrahlung eines Sponsorhinweises zugunsten der „Kronen Zeitung“ am 12.02.2011 um ca. 12:02 Uhr während der von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlten Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“, jeweils in 1136 Wien, Würzburggasse 30, als Verwaltungsübertretungen strafbar nach a.) jeweils § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG sowie b.) § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG.

## 1.3. Rechtfertigung des Beschuldigten

Mit Schreiben vom 30.08.2011 übermittelte der Beschuldigte eine Äußerung zu den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen. In dieser bestätigte er seine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks und brachte in der Sache vor, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliege bzw. ihn kein Verschulden treffe. Dies aus folgenden Gründen:

Entgegen der von der KommAustria bereits im zitierten Rechtsverletzungsbescheid vertretenen Auffassung seien nicht nur die gegen 11:37 Uhr und 12:23 Uhr für „A1“ ausgestrahlten Spots, sondern auch der gegen 12:02 Uhr gesendete Spot für die „Kronen Zeitung“ als gestaltete „Sponsorhinweise“ und damit als Werbung zu werten. Das Vorliegen von werblicher Gestaltung, also von Werbung, hänge definitionsgemäß davon ab, dass die Äußerung mit dem „Ziel den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen [...] zu fördern“ gesendet wird. Daher werde nach ständiger Rechtsprechung zunächst geprüft, ob eine Äußerung oder Darstellung überhaupt geeignet ist, den Absatz zu fördern und aus dem Vorliegen dieser „objektiven Absatzförderungseignung“ auf das (subjektive) Ziel der Äußerung bzw Darstellung, nämlich den Absatz zu fördern geschlossen (vgl. zuletzt VwGH 17.03.2011, 2011/03/0114 mwN). Allein dieses (subjektive) „Ziel“ sei für die Erfüllung des Tatbestands der Werbung entscheidend. Das Vorliegen der „objektiven Absatzförderungseignung“ lasse nur den Rückschluss auf die – nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderliche – (subjektive) Absatzförderungsabsicht zu. Werde die „Absatzförderungsabsicht“ vom Rundfunkveranstalter zugestanden bzw. steht diese zweifellos fest, könne die (subjektive) Absatzförderungsabsicht nicht mit dem Fehlen der „objektiven Absatzförderungseignung“ begründet werden. Dies gelte jedenfalls in Fällen, in denen unstrittig „zumindest“ eine Form der kommerziellen Kommunikation vorliege. Die Richtigkeit dieser Rechtsansicht werde auch durch die Rechtsprechung des BKS belegt, der das Vorliegen der „Absatzförderungsabsicht“ wiederholt mit der Einordnung von – teilweise sogar nicht werblich gestalteten – Äußerungen in den (getrennten) Werbeblock begründet hat (z.B. BKS 19.04.2010, 611.030/0001-BKS/2010). Die subjektive Absicht den Absatz zu fördern, werde auch dadurch indiziert, dass ein Entgeltverhältnis, wie im Feststellungsverfahren zugestanden, vorliege. Entgegen den Ausführungen der KommAustria im Bescheid vom 14.06.2011 führe diese Ansicht nicht dazu, dass es im Belieben des Rundfunkveranstalters stünde, über die Zulässigkeit nach Gutdünken zu disponieren, weil die Einordnung in den Werbeblock die strengst möglichen Rechtsfolgen, nämlich die Trennung der Darstellung oder Äußerung von den anderen Programmteilen, Einrechnung in die (limitierte) Werbezeit und die Anwendung der Beschränkungen für Unterbrecherwerbung, nach sich ziehe. Es müsse dem Rundfunkveranstalter möglich sein, kommerzielle Kommunikation „sicherheitshalber“ in den Werbeblock zu stellen, um eine aus der – im Einzelfall immer wieder schwierig zu ziehenden – Grenze zur Werbung resultierende Verletzung der Werbebestimmungen zu vermeiden. Gerade in solchen Grenzfällen solle auch der Zuseher im Zweifel vor der unerwünschten Konsumation von Werbung geschützt werden können. Die im Bescheid der KommAustria zitierte Rechtsprechung sei in diesem Zusammenhang nicht zutreffend, da sich diese allein auf die Beurteilung des Vorliegens des hier nicht maßgeblichen Merkmals der Entgeltlichkeit bezieht. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob die Judikatur des VwGH zum objektiven Entgeltsbegriff aufgrund der geänderten Rechtslage weiterhin Bestand habe. Darüber hinaus sei bei der Beurteilung des Spots das so genannte Inhaltsverbot des § 14 Abs. 8 ORF-G einzubeziehen, demzufolge die Bandbreite werblicher Aussagen zugunsten eines periodischen Druckwerks stark eingeschränkt sei. Ebenso seien die zeitlichen Beschränkungen zu

berücksichtigen, die dazu führen, dass Werbung für periodische Druckwerke nicht mit detaillierten (langdauernden) werblichen Aussagen „geschmückt“ werden könne. Da die gegenständlichen Spots, also auch der gestaltete „Sponsorhinweis“ zugunsten der „Kronen Zeitung“, vom ORF mit der Absicht ausgestrahlt wurden, den Absatz der Waren bzw. Dienstleistungen der „Kronen Zeitung“ zu fördern und dieser Spot vom übrigen Programm getrennt in einem Werbeblock ausgestrahlt wurde, handle es sich um Werbung in Form eines werblich gestalteten „Sponsorhinweises“. Letztlich sei für das Vorliegen von Werbung auch maßgeblich, dass die Spots durch entsprechende „Werbebumper“ bzw. Signations getrennt von den übrigen Programmteilen ausgestrahlt wurden und die Gestaltung der Spots, insbesondere zu deren Beginn, klar werblich war. Insgesamt sei daher das Vorliegen von Werbung auch eindeutig zu erkennen (vgl. VwGH 30.09.2010, 2009/03/0174).

Zur Werbung in Form gestalteter Sponsorhinweise sei auszuführen, dass sich einerseits aus der vertraglichen Bezeichnung „TV – Sponsoring De Luxe Opener“ für die rechtliche Einordnung der Einschaltung nichts gewinnen lasse. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis sei der zugrundeliegende Vertrag für die rechtliche Einordnung eines Sachverhalts nicht entscheidend (vgl. z.B. BKS 23.06.2005, 611.001/0005-BKS/2005 und BKS 06.09.2005, 611.001/0009-BKS/2005, in diesem Zusammenhang bestätigt durch VwGH 20.05.2010, 2006/04/0061). Zudem werde kommerzielle Kommunikation bekanntlich von Nicht-Juristen an Nicht-Juristen verkauft, die sich bei der Vermarktung naturgemäß nicht um rechtlich zutreffende Fachbegriffe kümmern, sondern vielmehr der Vermarktung dienliche Bezeichnungen wählen würden. Rechtlich komme es unabhängig von der Bezeichnung ohnehin nur darauf an, wie ein Sachverhalt rechtlich tatsächlich zu beurteilen sei. Der im Bescheid der KommAustria vertretenen Ansicht sei zunächst die Prüfungssystematik des BKS entgegenzuhalten, wonach zuerst zu ermitteln sei, ob der Tatbestand der Werbung (allenfalls Schleichwerbung) verwirklicht werde und erst wenn diese Frage verneint wird, in einem weiteren Schritt zu klären sei, ob allen für die sogenannten „Sonderwerbformen“ geltenden Bestimmungen Genüge getan wurde (BKS 26.02.2007, 611.001/0012-BKS/2006). Werblich gestaltete „Sponsorhinweise“ seien nach ständiger Rechtsprechung als Werbung einzustufen (vgl. zuletzt VwGH 17.03.2011, 2011/03/0114 und z.B. BKS 27.04.2009, 611.009/0004-BKS/2009). Der VwGH habe daher zum Verhältnis der Sponsoringbestimmungen zur Werbung im Allgemeinen festgehalten, dass es sich bei einer werblich gestalteten Sponsoransage um Werbung handelt, die eben auch dem Trennungs- und Kennzeichnungsgebot unterliege (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0114). Für die Anwendung der Sponsoringbestimmungen des § 17 ORF-G bleibe daher in Fällen von Werbung in Form von gestalteten „Sponsorhinweisen“ kein Anwendungsbereich. Zur Auslegung des Begriffs „Beitrag zur Finanzierung“ sei auch nach der Rechtsprechung des BKS davon auszugehen, dass ein Beitrag zur Finanzierung von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen im Sinne eines Beitrags zum Gesamthaushalt des Rundfunkveranstalters nicht per se ein Sponsoringverhältnis begründe. Die durch die Ausstrahlung von Werbung erzielten Einnahmen tragen nach Ansicht des BKS zum Gesamthaushalt des Rundfunkveranstalters bei. Gleiches gelte für Sponsorhinweise, bei denen ein Beitrag zur Finanzierung nicht nur dann vorliegt, wenn für die Sendung selbst etwas geleistet werde, sondern auch, wenn sich die Leistungen „nur“ auf den Sponsorhinweis beziehen, letztlich also ein Beitrag zum Gesamthaushalt des Rundfunkveranstalters vorliege (BKS 13.12.2002, 611.180/002-BKS/2002; BKS 23.6.2005, 611.001/0005-BKS/2005 und BKS 06.09.2005, 611.001/0009-BKS/2005). Im Ergebnis vertrete daher auch der BKS die Ansicht, dass sowohl durch Werbung als auch durch Sponsoring jeweils ein Beitrag zum Gesamthaushalt des Rundfunkveranstalters geleistet werde. Darüber hinaus würden nicht nur Sponsorhinweise im Zusammenhang mit bestimmten Sendungen gebucht, sondern gelte dies auch für das Buchungsverhalten bei „klassischer“ Werbung, die von Kunden aufgrund verschiedener Faktoren, wie z.B. gewünschter Zielgruppe oder Image der Sendung, bewusst im Umfeld und damit im Zusammenhang mit ganz bestimmten Sendungen gebucht wird. Insgesamt werde daher sowohl bei Sponsorhinweisen als auch bei Werbespots im Zusammenhang mit bestimmten Sendungen ein Beitrag zur Finanzierung des Gesamthaushalts des Rundfunkveranstalters geleistet, der dann zur Finanzierung von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder Sendungen zur Verfügung stehe. An der rundfunkrechtlichen Einordnung der gegenständlichen Werbespots als (Fernseh-)Werbung ändere sich auch dadurch nichts, dass in diesen Spots auch Textpassagen enthalten sind, die Formulierungen von Sponsorhinweisen ähnlich sein mögen (vgl. dazu auch VwGH 11.10.2007, 2005/04/0242). Zudem bestehe auch kein Verbot, in der Werbung auf Programmelemente Bezug zu nehmen.

Die Einordnung von gestalteten „Sponsorhinweisen“ als Werbung und der Ausschluss der Anwendbarkeit der Sponsoringbestimmungen werde auch durch die Systematik der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation bestätigt. Unter dem durch die Umsetzung der AVMD-RL eingeführten Oberbegriff der kommerziellen Kommunikation würden nun Werbung und sämtliche Sonderwerbformen zusammengefasst. Für einzelne Formen der kommerziellen Kommunikation würden neben den allgemeinen Anforderungen, die für jede Form der kommerziellen Kommunikation Gültigkeit haben, jeweils spezifisch auf die einzelne Form der kommerziellen Kommunikation abgestimmte Voraussetzungen und Beschränkungen festgelegt. Daraus werde deutlich, dass sich die Rahmenbedingungen für eine bestimmte Form der kommerziellen Kommunikation stets kumulativ aus den allgemeinen Anforderungen an kommerzielle Kommunikation und den Bestimmungen für die spezielle Form der

kommerziellen Kommunikation ergeben. Eine undifferenzierte Kombination der Spezialbestimmungen einzelner Formen der kommerziellen Kommunikation widerspreche hingegen der Systematik der AVMD-RL und damit auch des ORF-G. Auch aus dem Schutzzweck der Bestimmungen zur Werbung und zum Sponsoring lasse sich für die kombinierte Anwendung der beiden Regelungskreise auf gestaltete „Sponsorhinweise“ nichts gewinnen. Entgegen der von der KommAustria im Bescheid vom 14.06.2011 (aaO) vertretenen Ansicht gingen die Bestimmungen des § 17 ORF-G für Sponsoring gerade nicht über die Anforderungen an „klassische“ Werbung hinaus. Vielmehr verhalte es sich gerade umgekehrt: Zunächst unterliege „klassische“ Werbung dem Trennungsgrundsatz, der einen „Eckpfeiler der Regelung der Fernsehwerbung“ darstelle (VfGH 01.12.2006, B 3269/05). Das Trennungsgebot solle demnach sicherstellen, dass das Publikum durch entsprechende Trennelemente zu Beginn und Ende einer Werbeeinschaltung in die Lage versetzt werde, Werbung nicht aufmerksam verfolgen zu müssen, sofern es dies nicht wünscht. Im Gegensatz dazu bestehe bei (ungestalteten) Sponsorhinweisen offenbar eine geringere Gefährdung der Seherinnen und Seher, da solche Sponsorhinweise ohne Trennung von den redaktionellen Programmteilen ausgestrahlt werden dürften. Dies werde besonders deutlich, wenn man in die Betrachtung die europarechtlichen Grundlagen der Bestimmungen miteinbezieht. (Ungestaltete) Sponsorhinweise seien nämlich nach den Bestimmungen der AVMD-RL und der Rechtsprechung des EuGH (EuGH 12.12.1996, C-320/94) während Sendungen zulässig. Die Mindestanforderung gesponserte Sendungen am Anfang oder Ende als solche zu kennzeichnen, diene daher zwar der Information des Publikums, die aber als derart „ungefährlich“ anzusehen ist, sodass sogar eine Wiederholung des Hinweises während der Sendung erlaubt sei. Auch die Bestimmungen über die Einrechnung in die höchstzulässige Werbezeit sprechen für ein erhöhtes Schutzbedürfnis des Publikums vor Werbung. Auch für diese Frage sei wiederum die Systematik der Bestimmungen der AVMD-RL maßgeblich. Danach sei Werbung in die höchstzulässige Werbezeit einzurechnen und folglich zeitlich limitiert. (Ungestaltete) Sponsorhinweise würden hingegen aufgrund der grundsätzlich nicht erforderlichen Einrechnung in die Werbezeit geringeren Schranken unterliegen, was wiederum für ein geringeres Schutzbedürfnis des Publikums bei (ungestalteten) Sponsorhinweisen spreche. Die strengeren Bestimmungen des ORF-G hinsichtlich der Einrechnung (ungestalteter) Sponsorhinweise in die höchstzulässige Werbezeit sei für den Schutzzweck der Bestimmungen nicht maßgeblich, weil der für die Beurteilung heranzuziehende Maßstab des durchschnittlichen Zusehers bei öffentlich-rechtlichen und bei privaten Rundfunkveranstaltern gleich sei. Auch die Schlussanträge des Generalanwalts Bot in der Rechtssache C-281/09 (Europäische Kommission gegen Königreich Spanien) stützten diese Ansicht. Den Ausführungen sei zu entnehmen, dass so genannte „Sponsoring-Werbespots“, in denen der Hinweis auf das Sponsoring eines Programms und die Werbung des Sponsors gleichzeitig erfolgen (Rz 40 und 83) und die damit den hier gegenständlichen gestalteten „Sponsorhinweisen“ gleichzuhalten seien, grundsätzlich als Werbung anzusehen und daher in das stündliche Werbezeitlimit einzurechnen seien (Rz 82 ff). Dass einzelne Regelungen des § 17 ORF-G allenfalls für gestaltete „Sponsorhinweise“ iS von Werbung anwendbar bleiben, wenn sie nicht durch die Anwendung der Werbebestimmungen verwirklicht werden (zB Verbot des Sponsorings von Nachrichtensendungen), stünde den vorigen Ausführungen nicht entgegen und könne hier letztlich dahingestellt bleiben.

Aus den obigen Ausführungen ergebe sich, dass bei der Beurteilung von Hinweisen auf die Finanzierungsbeiträge durch Dritte maßgeblich sei, ob dieser Hinweis aufgrund der vorliegenden Absatzförderungsabsicht den Regelungen der Werbung unterliegt oder ein (nicht gestalteter) Hinweis auf den Sponsor einer Sendung vorliegt, der (nur) nach den Bestimmungen zum Sponsoring (§ 17 ORF-G) zu beurteilen sei. Die gleichzeitige Anwendung der Sponsoringbestimmungen scheide daher aus, soweit es sich um einen den Bestimmungen zur Werbung unterliegenden Sachverhalt handle. Zur von der KommAustria im Bescheid vom 14.06.2011 (aaO) angeführten Entscheidung des VfGH (19.11.2008, 2005/04/0172) sei anzumerken, dass es sich dabei um die einzige Entscheidung handelt, die die Anwendbarkeit der Kennzeichnungspflicht für gestaltete „Sponsorhinweise“ nicht ausschliesse. Diese Entscheidung sei aufgrund der nunmehr klaren Systematik der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation nicht mehr heranzuziehen. Darüber hinaus habe der VfGH in anderen Entscheidungen stets ausgesprochen, dass es sich bei gestalteten „Sponsorhinweisen“ um Werbung handle und folglich allein die Bestimmungen für Werbung zur Anwendung gebracht werden (VfGH 14.11.2007, 2005/04/0180; 17.03.2011, 2011/03/0114; 11.10.2007, 2005/04/0242; 07.09.2009, 2008/04/0014). So habe der VfGH vom ORF ursprünglich als An- bzw Absage von Patronanzsendungen gedachte und so gesendete Spots als Werbung eingestuft. Die gleichzeitige Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G sei hingegen ausgeschlossen worden (vgl. VfGH 11.10.2007, 2005/04/0242). Nichts anderes könne für die hier gegenständlichen Spots von „A1“ und der „Kronen Zeitung“ gelten. An der vom VfGH in der überwiegenden Anzahl der Fälle vertretenen Ansicht orientiere sich offenbar auch die jüngere Rechtsprechung des BKS, wenn dieser sponsoringähnliche Hinweise („präsentiert von Costa-Kreuzfahrten, [www.costakreuzfahrten.at](http://www.costakreuzfahrten.at), und Springer Reisen, [www.springerreisen.at](http://www.springerreisen.at)“), die im Rahmen einer Reisewerbesendung getätigt wurden, dieser Werbesendung zugerechnet und gleichzeitig die Notwendigkeit einer Kennzeichnung mit einem Sponsorhinweis am Anfang oder Ende der Sendung verneint hat. Begründet wurde dies mit dem Verhältnis des § 19 Abs. 5 lit. b Z 2 zu § 19 Abs. 1 und 3 PrR-G für das gelte: „*Da schon von Gesetzes wegen Werbung klar als solche erkennbar und durch akustische*

Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein soll, erübrigt sich eine zusätzliche Kennzeichnungspflicht, die im Wesentlichen darauf abzielt, den Zuhörer darüber aufzuklären, dass ein Unternehmen einen gewissen [...] Einfluss auf den Inhalt der patronisierten Sendung gehabt haben könnte. Vielmehr ist ein solcher Einfluss im Rahmen einer Werbesendung zulässig bzw. anders zu beurteilen. Mit anderen Worten ermöglicht die Offenlegung des Sponsors einer [...] redaktionellen Sendung, die publizistische Relevanz dieser Sendung richtig einzuordnen. Keine anderen Gebote erfüllen nun aber die Gebote des § 19 Abs. 3 PrR-G“ (KOA 29.07.2009, 1.120/09-005 bestätigt durch BKS 14.12.2009, 611.030/0001-BKS/2009). Im Übrigen habe entgegen den Ausführungen der KommAustria im Bescheid vom 14.06.2011 (aaO) nicht die gesamte verfahrensgegenständliche Reisesendung aus Werbung bestanden, sondern auch aus redaktionellen Teilen (Musikprogramm). Es komme also nach den Ausführungen des BKS nicht auf eine isolierte Betrachtung der Passage „präsentiert von ...“ an, wenn diese ein Teil des Werbeblocks ist. Nichts anderes könne für das Verhältnis von § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G und den §§ 1a Z 8 und 14 Abs. 1 ORF-G und den gegenständlichen Werbespots für „A1“ und die „Kronen Zeitung“ gelten. Eine Verletzung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G liege daher nicht vor.

Zum Vorwurf der Verletzung des sogenannten „Reminderverbotes“ in § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G sei auszuführen, dass eine solche durch „gestaltete“ Sponsorhinweise ausscheide (VwGH 11.10.2007, 2005/04/0242) und die Zulässigkeit der Ausstrahlung von Werbung in Form von gestalteten „Sponsorhinweisen“ im Rahmen von erlaubter Unterbrecherwerbung zulässig sei, wenn diese entsprechend von anderen Programmteilen getrennt seien (VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172). Entgegen der von der KommAustria im Bescheid vom 14.06.2011 (aaO) vertretenen Ansicht, würden diese Voraussetzungen nicht nur auf die beiden gegenständlichen Spots für „A1“, sondern gleichermaßen auf den Spot für die „Kronen Zeitung“ zutreffen. Auch der Spot für die „Kronen Zeitung“ sei als gestalteter „Sponsorhinweis“ und damit als Werbung zu werten (siehe dazu oben). Im Übrigen diene das Reminderverbot vor allem dazu, zu verhindern, dass die Tatsache der Finanzierung der Sendung durch den Sponsor dem Publikum während der Sendung verstärkt mitgeteilt werde (z.B. durch den Moderator oder durch entsprechende Einblendungen). Dies komme durch den Wortlaut des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G klar zum Ausdruck, der nur Sponsorhinweise während der Sendung verbietet. Ein Sponsorhinweis, der deutlich abgesetzt hier im Werbeblock gesendet werde, sei aber jedenfalls zulässig. Dies gelte unabhängig davon, ob der im Werbeblock getrennte Sponsorhinweis letztlich gestaltet oder ungestaltet sei. Eine andere Auslegung würde zum widersprüchlichen Ergebnis führen, dass ein im Werbeblock ausgestrahlter gestalteter „Sponsorhinweis“ zulässig, ein ebenfalls im Werbeblock ausgestrahlter werblich weniger intensiv also ungestalteter Sponsorhinweis hingegen verboten wäre. Eine Verletzung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G liege daher nicht vor.

Im Übrigen liege auch kein Verschulden vor, was Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe sei. Nach gefestigter wettbewerbsrechtlicher Rechtsprechung handle sittenwidrig, wer sich schuldhaft über ein – auch nicht wettbewerbsregelndes – Gesetz hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber seinen Mitbewerbern zu erlangen, sofern der konkrete Verstoß objektiv geeignet ist, den freien Leistungswettbewerb zu beeinträchtigen (vgl. z.B. OGH wbl 2008, 49 – Seniorenheim; Nachweise aus der Rsp bei Wiltschek, UWG<sup>7</sup> § 1 E 481 ff). Dies wurde von der Judikatur unter dem Aspekt der vertretbaren Rechtsauffassung dahingehend eingeschränkt, dass ein Wettbewerbsverhalten dann nicht sittenwidrig ist, wenn die Auffassung des Beklagten soweit durch das Gesetz gedeckt ist, dass sie mit gutem Grund vertreten werden kann (vgl. Wiltschek, aaO E 497). Der OGH habe ausgesprochen, dass diese Rechtsprechung zum sittenwidrigen bzw. nunmehr unlauteren Rechtsbruch einschließlich der Einschränkung der vertretbaren Rechtsansicht auch nach der UWG-Novelle 2007 weiterhin Gültigkeit hat (vgl. OGH MR 2008, 114 – Stadtrundfahrten; OGH 21.04.2009, 4 Ob 10/09p). Das lasse sich wie folgt zusammenfassen:

*„Ein Verstoß gegen eine nicht dem Lauterkeitsrecht im engeren Sinn zuzuordnende generelle Norm ist (nur) dann als unlautere Geschäftspraktik oder als sonstige unlautere Handlung iSv § 1 Abs. 1 Z 1 UWG zu werten, wenn die Norm nicht auch mit guten Gründen in einer Weise ausgelegt werden kann, dass sie dem beanstandeten Verhalten nicht entgegensteht. Die Unvereinbarkeit einer Rechtsansicht kann sich dabei aus dem eindeutigen Wortlaut und Zweck der angeblich verletzten Regelung sowie aus dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen und allenfalls einer beständigen Verwaltungspraxis ergeben. Der Unterlassungsanspruch setzt ferner voraus, dass das beanstandete Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von rechtstreuen Mitbewerbern nicht bloß unerheblich zu beeinflussen (vgl. OGH 21.04.2009, 4 Ob 10/09p).“*

Jedenfalls bis zur UWG-Novelle 2007 sei die Vertretbarkeit der Rechtsansicht der Verschuldensebene zugerechnet worden. Denn nach der Rechtsprechung habe das jedem Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens innewohnende moralische Unwerturteil zumindest dann eine subjektive Komponente verlangt, wenn der Wettbewerbsverstoß aus der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift abgeleitet wurde (vgl. Wiltschek, aaO). Ein Wettbewerbsverhalten, das auf einer vertretbaren Rechtsauffassung beruht, wurde eben nicht als schuldhaft angesehen. Die dogmatische Einordnung der vertretbaren Rechtsauffassung nach der UWG-Novelle 2007 ist nicht strittig, was hier aber keine Rolle spielt, zumal die genannte Einschränkung weiterhin Gültigkeit hat (OGH aaO). Zudem hat dieser Gedanke

durch die Novelle (BGBl. I Nr. 50/2010) auch Eingang in das PrR-G und AMD-G gefunden. Nach § 28 Abs. 4 Z 3 PrR-G und § 63 Abs. 3 Z 3 AMD-G liegt eine (besonders verpönte) Rechtsverletzung nicht vor, wenn der Verletzung (im Zeitpunkt der Begehung) eine „vertretbare Rechtsansicht“ zu Grunde gelegen ist. In den Erläuterungen (EB 611 BlgNR 24. GP zu § 63 AMD-G) werde auf das Vorliegen einer „uneinheitlichen Lösung der Rechtsfrage“ abgestellt, was auch im vorliegenden Fall gegeben ist. Diese Erwägungen seien auch hier heranzuziehen. Denn selbst wenn man der von der KommAustria im Bescheid vom 14.06.2011 (aaO) vertretenen Ansicht, wonach durch das Fehlen der Kennzeichnung als gesponserte Sendung am Anfang oder Ende der Sendung hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“ § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G verletzt wurde sowie durch die Ausstrahlung eines Sponsorhinweises zugunsten der „Kronen Zeitung“ das Reminderverbot des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt wurde, folgen wollte, rechtfertige dies bloß eine entsprechende Feststellung, dass der ORF das ORF-G verletzt hat, nicht aber auch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe. Denn Letzteres setze eben zusätzlich zur Rechtswidrigkeit auch Verschulden voraus. An eben diesem mangle es. Die von der KommAustria vertretene Rechtsposition sei bis zum (angefochtenen) Bescheid der KommAustria aufgrund der bis dahin ergangenen Rechtsprechung des BKS und des VwGH nicht eindeutig. Dies gelte umso mehr, wenn man zusätzlich die klare Systematik der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation der AVMD-RL, die auch in das ORF-G 2010 übernommen wurde, in Betracht ziehe. Insgesamt sei zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendung zumindest in vertretbarer Weise der Schluss zulässig gewesen, dass es sich bei den hier in Rede stehenden gestalteten „Sponsorhinweisen“ jeweils um Werbung iSd § 1a Z 8 ORF-G gehandelt habe, auf die ausschließlich die Bestimmungen für Werbung anzuwenden waren. Aufgrund dieser vertretbaren Auslegung der § 1a Z 8 und 11 iVm § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G habe der Beschuldigte jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt. Jedenfalls aus diesem Grund sei über ihn keine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Zu seinen Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen gab der Beschuldigte der Vollständigkeit halber an, dass er verheiratet und sorgepflichtig für zwei Kinder (geboren 1979 und 1992) und seine Ehefrau (50%-Beschäftigung) sei. Sein monatliches Einkommen betrage ca. 7.530,00 Euro brutto. Vermögenswerte besitze er keine.

#### **1.4. Entscheidung des BKS im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G**

Mit Bescheid des BKS vom 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011, wurde der Bescheid der KommAustria vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012, in seinem Spruchpunkt 1.a. vollumfänglich bestätigt und die diesbezügliche Berufung des ORF, die sich inhaltlich weitgehend mit dem unter 1.3. dargestellten Vorbringen des Beschuldigten deckt, abgewiesen. Die Feststellung, dass der ORF am 12.02.2011 im Fernsehprogramm ORF eins die von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr ausgestrahlte Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ weder an ihrem Anfang um ca. 09:58 Uhr noch an ihrem Ende um ca. 13:02 Uhr hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“ als gesponserte Sendung gekennzeichnet und dadurch § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G verletzt hat, erwuchs damit in Rechtskraft.

Spruchpunkt 1.b., der hierauf bezogenen Teil des die Veröffentlichung anordnenden Spruchpunktes 2. und der für die in 1.b. festgestellte Verletzung eine Abschöpfung der Bereicherung anordnende Spruchpunkt 3. wurden demgegenüber mit der Begründung aufgehoben, dass Sponsorhinweise, die innerhalb eines von der Sendung getrennten Werbeblocks erfolgen (die Sendung ist daher zu diesem Zeitpunkt unterbrochen), nicht als „Sponsorhinweise während einer Sendung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz ORF-G zu beurteilen sind.

#### **1.5. Teilweise Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens**

Aufgrund der unter 1.4. angeführten Entscheidung des BKS im Feststellungsverfahren, wurde das gegen den Beschuldigten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der unter Punkt b.) der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 08.08.2011, KOA 3.500/11-018, zur Last gelegten Tat (Ausstrahlung eines Sponsorhinweises zugunsten der „Kronen Zeitung“ am 12.02.2011 um ca. 12:02 Uhr während der von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins ausgestrahlten Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“) am 18.10.2011 gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall VStG mit Aktenvermerk eingestellt.

Der Beschuldigte wurde hierüber gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 VStG mit Schreiben vom selben Tag in Kenntnis gesetzt.

#### **1.6. Weitere Äußerung des Beschuldigten**

Mit Schreiben vom 16.11.2011 übermittelte der Beschuldigte eine weitere Äußerung im Hinblick auf die mittlerweile rechtskräftig gewordene Feststellung des BKS zur Unterlassung der Kennzeichnung der gesponserten Sendung und

das insoweit noch anhängige Verwaltungsstrafverfahren. Er führte hierin aus, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe und begründete dies wie folgt:

Wie bereits in der Äußerung vom 29.08.2011 dargelegt, handle nach wettbewerbsrechtlicher Rechtsprechung ein Beklagter dann nicht sittenwidrig, wenn seine Auffassung soweit durch das Gesetz gedeckt ist, dass sie mit gutem Grund vertreten werden kann. Ein Wettbewerbsverhalten, das auf einer vertretbaren Rechtsauffassung beruht, werde daher als nicht schuldhaft angesehen. Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der verfahrensgegenständlichen Sendung sei in vertretbarer Weise der Schluss zulässig gewesen, dass es sich bei den hier in Rede stehenden gestalteten „Sponsorhinweisen“ jeweils um Werbung iSd § 1a Z 8 ORF-G gehandelt habe, auf die ausschließlich die Bestimmungen für Werbung anzuwenden gewesen wären. Der BKS habe die Rechtsansicht des Beschuldigten in seiner Berufungsentscheidung vom 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011, zumindest hinsichtlich des Reminder-Verbotes auch geteilt und den diesbezüglichen Spruchpunkt des Bescheides der KommAustria aufgehoben. Aufgrund seiner vertretbaren Auslegung von § 1a Z 8 und 11 iVm § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G habe er jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt. Diese Rechtsauffassung sei in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Konstellation – nämlich der Berücksichtigung eines anderen kommunikationsrechtlichen Regimes, konkret des werberechtlichen – noch nie von der Rechtsaufsicht oder den Gerichten thematisiert worden. Sie sei nicht mit Fällen vergleichbar, in denen die Kennzeichnung weggelassen wurde, weil dort von überhaupt keiner Tatbestandsmäßigkeit nach dem 3. Abschnitt des ORF-G ausgegangen worden sei. Schon aus diesem Grund sei über ihn keine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

Weiters sei die Judikatur des VwGH hinsichtlich der Frage, ob einen Geschäftsführer ein Verschulden trifft, gleichermaßen auf einen nach § 9 Abs. 2 VStG bestellten verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich Beauftragten anwenden. In diesem Zusammenhang habe der VwGH das Konzept des wirksamen Kontrollsystems entwickelt: Wenn ein solches eingerichtet ist, kann der Geschäftsführer (daher auch der verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Beauftragte) sein mangelndes Verschulden glaubhaft machen. Ein Kontrollsystem müsse nach der VwGH-Judikatur so eingerichtet sein, dass es unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lässt (VwGH 2007/09/0278; 2003/03/0033). Um dies in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten, sei alles Erdenkliche veranlasst worden. Es gebe eine Dienstanweisung des Generaldirektors, wonach sämtliche Vorgaben des Beschuldigten zur Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen seitens der mit werberechtlichen Bestimmungen befassten ORF-Mitarbeiter/innen zu befolgen sind. Es gebe ein internes Monitoring, wo der Beschuldigte regelmäßig in allen von den werberechtlichen Bestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften Kontrollen und Überprüfungen durchführe. Er habe veranlasst, dass sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen in Werbesachen abgegebenen Berichte in der betroffenen Dienststelle allen mit werberechtliche relevanten Aufgaben Befassten zur Kenntnis gebracht werden. Darüber hinaus würden die unmittelbar betroffenen Mitarbeiter/innen von ihm selbst bzw. den Mitarbeiter/innen seiner Abteilung direkt informiert. Er habe veranlasst, dass sämtliche neuen Bescheide des BKS samt erläuterndem Bericht im ORF-Intranet publiziert werden. Weiters seien werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind, ausnahmslos an ihn zur Klärung heranzutragen. Zuletzt gebe es regelmäßige Informationsveranstaltungen hinsichtlich neuer werberechtlicher Judikatur und Entwicklungen, insbesondere auch betreffend die Novelle zum ORF-G BGBl. I Nr. 50/2010 (z.B. Sitzungen der Landesmarketingleiter, Verteilung von Handlungsanleitungen zu kommerzieller Kommunikation). Die jederzeitige Überprüfung der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen sei ihm daher möglich (VwGH 2008/03/0176; 2003/03/0033), daher habe er nicht schuldhaft gehandelt. Dass im Einzelfall Bestimmungen basierend auf einer vertretbaren Rechtsauffassung anders ausgelegt werden, als sie im behördlichen Verfahren beurteilt werden, schade nicht und habe er auch aus diesem Grund nicht schuldhaft gehandelt.

### **1.7. Weiteres Ermittlungsverfahren**

Mit Schreiben vom 18.10.2011, KOA 3.500/11-027, wurde der Leiter der Abteilung Strategische Planung und Administration (GPA) des ORF, Dr. Reinhard Scolik, von der KommAustria gemäß § 19 AVG iVm § 24 VStG als Zeuge zur Frage der Einkommensverhältnisse des Beschuldigten geladen. Aufgrund einer Verhinderung des Zeugen erfolgte eine neuerliche Ladung mit Schreiben vom 16.11.2011, KOA 3.500/11-031.

Am 24.11.2011 wurde Dr. Scolik von der KommAustria als Zeuge zu den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten vernommen.

Mit Schreiben vom 24.11.2011, KOA 3.500/11-034, wurde dem Beschuldigten die Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen Dr. Scolik zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt. Eine weitere Stellungnahme langte nicht ein.

## **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

### **2.1. Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ am 12.02.2011**

Am 12.02.2011 wird von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr im Programm ORF eins die Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ ausgestrahlt.

Diese Sendung ist in drei Sendungsteile gegliedert: Von ca. 09:58 Uhr bis ca. 10:47 Uhr wird der Sendungsteil „Countdown“ ausgestrahlt, von ca. 10:53 Uhr bis ca. 12:53 Uhr der Sendungsteil „Das Rennen“ und von ca. 12:55 Uhr bis ca. 13:02 Uhr der Sendungsteil „Analyse“.

Um ca. 09:58 Uhr wird nach einem Werbespot für „Sky“ folgender mit Bildern eines startenden Skifahrers hinterlegter Hinweis gesprochen: „Eine spannende Ski-WM wünscht Ihnen die Generali“. Am Ende wird ein Logo der Generali-Gruppe eingeblendet. Dann folgt unter Einblendung des Firmenlogos von „Prefa“ vor einem Bergpanorama der (gesprochene) Hinweis: „Die stärksten Sportler des alpinen Ski-Winters präsentiert Ihnen Prefa.“ Dann beginnt unter Einspielung einer Signation die Sendung (Sendungsteil „Countdown“ mit Hintergrundinformationen zum Rennen).

Am Ende des Sendungsteils „Countdown“ um ca. 10:47 Uhr erfolgt auf einem Splitscreen, neben der Einblendung der verantwortlichen Redakteure und Regisseure, der Hinweis „Mit Unterstützung von Seven Summits“. Danach folgen ein ORF-Sport-Gewinnspiel, Programmhinweise und ein bis ca. 10:53 Uhr dauernder Werbeblock.

Der um ca. 10:53 Uhr mit einer Signation beginnende Sendungsteil „Das Rennen“ besteht in der Live-Übertragung der WM-Abfahrt. Um ca. 11:37 Uhr wird nach den ersten 15 Rennläufern die Sendung unterbrochen. Nach Einblendung eines Werbetrenners („ORF eins – Werbung“) folgt unter musikalischer Begleitung die Darstellung einer Wasserski-Szene auf einem Smartphone-Bildschirm sowie die Ansage „Das Rennen kann losgehen – A1 wünscht spannende Unterhaltung“, wobei am Ende das Logo von „A1“ und der Schriftzug „Partner des ÖSV“ eingeblendet werden. Dann folgen drei weitere Werbespots (Uncle Ben's, Gösler, Audi) sowie als Rück-Überleitung zur Sendung eine Signation mit der Einblendung „Alpine Ski WM Live“.

Um ca. 12:02 Uhr wird der Sendungsteil „Das Rennen“ nach dem Rennläufer Nr. 22 neuerlich unterbrochen: Nach Einspielung des beschriebenen Trenners („ORF eins – Werbung“) erfolgt unter formatfüllender Einblendung des Logos der „Kronen Zeitung“ auf rotem Hintergrund, der Webadresse [www.krone.at](http://www.krone.at) und des Schriftzugs „Offizieller Partner [Logo] Austria Ski Team“ die Ansage „Für Bestzeiten und Erfolge braucht man ein perfektes Team: Das Austria Ski Team und die „Kronen Zeitung“. Wir wünschen ein spannendes Rennen.“ Dann folgt ein A1-Spot in ähnlicher Form wie zuvor (Wasserski-Szene, diesmal samt Wechsel auf eine Winterszene) mit der Ansage „Wir wünschen unseren Ski-Stars einen traumhaften Winter – A1“ samt A1-Logo-Einblendung und Schriftzug „Partner des ÖSV“. Es folgen drei Werbespots (News, Zillertal, Audi) und dann wieder die Rück-Überleitung zur Sendung im Wege der Signation „Alpine Ski WM Live“, die mit der Übertragung des Rennens fortsetzt.

Um ca. 12:23 Uhr wird der Sendungsteil „Das Rennen“ nach dem Rennläufer Nr. 30 ein weiteres Mal unterbrochen. Nach dem Trenner „ORF eins – Werbung“ folgt die Einblendung des A1-Spots mit der Wasserski-Szene auf einem Smartphone-Bildschirm. Aus dem Off erfolgt die Ansage „Das war das Rennen – Präsentiert von A1“ sowie am Ende die A1-Logo-Einblendung und der Schriftzug „Partner des ÖSV“. Dann werden zwei Werbespots ausgestrahlt (Harreither, Volksbank) und folgt mittels der Einblendung „ORF eins“ und der Signation „Alpine Ski WM Live“ der Wiedereinstieg in die Übertragung des Rennens.

Nach dem Rennläufer Nr. 41 endet nach einer kurzen „Rennanalyse der anderen Art“ (Passantenbefragung zur Herkunft des namens „Kandahar“) der Sendungsteil „Das Rennen“ mit einer Abmoderation durch den Moderator samt Verweis auf die nachfolgende Analyse um ca. 12:53 Uhr. Es folgen nach Einblendung des Trenners „ORF eins“ mehrere Programmhinweise.

Um ca. 12:55 Uhr beginnt mit Einblendung der Signation „Alpine Ski WM – Analyse“ der entsprechende Sendungsteil „Analyse“, in welchem die Kommentatoren einzelne Fahrten nochmals zeigen bzw. im Detail besprechen und auch abschließend ein „Highlight“-Zuschnitt gezeigt wird. Um ca. 13:02 Uhr erfolgt ein Wechsel in eine Panorama-Totale und die Einblendung eines Split-Screens mit dem Hinweis „Mit Unterstützung von Seven Summits“ sowie der Namen der ORF-Redakteure und Regisseure. Im Anschluss folgt unter Einblendung des Firmenlogos von „Prefa“ vor einem Bergpanorama der (gesprochene) Hinweis: „Die stärksten Sportler des alpinen Ski-Winters präsentiert Ihnen Prefa.“ Im Anschluss folgen (Programm-)Hinweise.

### **2.2. Vertragliche Vereinbarungen im Sendungsumfeld**

Seitens des ORF wurde in Bezug u.a. auf die verfahrensgegenständliche Sendung zum einen ein Vertrag mit der OmniMedia Werbegesellschaft / media.at WerbegmbH hinsichtlich der Ausstrahlung von 33 als „TV – Sponsoring De Luxe Opener“ bezeichneten Spots zugunsten des Kunden A1 Telekom Austria AG im Zeitraum 07.02.2011 bis 20.02.2011 für die Produktion „FIS WM 2011“ abgeschlossen. Das Entgelt betrug EUR 87.055,00 exkl. USt und Werbeabgabe, jedoch inkl. einer Provision iHv 2,5 %.

Zum anderen wurde vom ORF ein Vertrag mit der AMI PROMARKETING Agentur-Holding GmbH hinsichtlich u.a. der Ausstrahlung einer nicht bekanntgegebenen Anzahl von ebenfalls als „TV – Sponsoring De Luxe Opener“ bezeichneten Spots zugunsten des Kunden „Mediaprint Zeitungs- u. Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG“ im Zeitraum 07.02.2011 bis 18.02.2011 für sechs unter dem Titel „FIS WM 2011“ ausgestrahlte Produktionen abgeschlossen. Das Entgelt für die Gesamtleistung des ORF, die auch weitere Positionen umfasste, wurde nicht bekanntgegeben.

### **2.3. Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten des ORF**

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 13.01.2011, erfasst unter KOA 5.009/11-002, wurde der Beschuldigte mit dessen Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt.

### **2.4. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten**

Es besteht eine Dienstanweisung des ORF-Generaldirektors vom 18.02.2010, wonach sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse udgl) in Werbesachen im weitesten Sinn abgegebenen Einschätzungen, Empfehlungen und Vorgaben der Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen (GRA) sowie sämtliche durch den Beschuldigten festgelegte Maßnahmen von allen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Weiters gibt es eine vom Beschuldigten an alle Direktoren, Landesdirektoren, Dienststellenleiter und mehrere Tochtergesellschaften adressierte „Interne Mitteilung“ vom 08.03.2010, in der eine Verteilung von Berichten der Abteilung GRA und deren Abrufbarkeit im Internet angeordnet werden. Weiters wird angeordnet, dass Spots, die – in welcher Form auch immer – auf so genannte „Hörer- und Seherreisen“ Bezug nehmen oder Informationen dazu enthalten, vor Ausstrahlung ausnahmslos mit GRA abzustimmen sind. Ebenso enthalten ist die Anordnung, werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind und bisher noch nicht von GRA beurteilt wurden, ausnahmslos an GRA zur Klärung heranzutragen. Bei Sendungen oder sonstigen Aktivitäten, die neu sind und/oder ein nicht unbeachtliches mediales Interesse erwarten lassen, sind alle damit in Zusammenhang stehenden werberechtlichen Fragen im Vorhinein mit GRA abzuklären. Einzelfälle, bei denen aufgrund ihrer Komplexität Zweifel über die werberechtliche Zulässigkeit der Vorgehensweise besteht, sind an GRA heranzutragen. Ebenso ist in der Internen Mitteilung in Aussicht gestellt, dass GRA regelmäßig in allen von den Werbebestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften stichprobenartige Kontrollen und Überprüfungen durchführen wird.

### **2.5. Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten**

Der Beschuldigte ist verheiratet und unterhaltspflichtig für zwei Kinder und seine teilzeitbeschäftigte Ehefrau. Als Leiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF bezog er 2010 ein Jahresbruttoeinkommen von 221.610,69 Euro, wobei davon auszugehen ist, dass auch 2011 und 2012 Einkünfte in zumindest dieser Höhe vorliegen. Er besitzt nach seinen Angaben keine Vermögenswerte.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegenden Aufzeichnungen der Sendung und die Feststellungen im Bescheid vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012; sie wurden auch vom Beschuldigten nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den vertraglichen Vereinbarungen im Sendungsumfeld ergeben sich aus den vom ORF im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens vorgelegten Verträgen bzw. Unterlagen (KOA 3.500/11-008) und die entsprechenden Feststellungen im Bescheid vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012; auch sie wurden vom Beschuldigten nicht bestritten.

Die Feststellungen zum Ergebnis des Rechtsverletzungsverfahrens ergeben sich aus den zitierten Akten der

KommAustria und des BKS, insbesondere den Bescheiden vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012, sowie vom 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 13.01.2011, KOA 5.009/11-002.

Die Feststellungen zu den Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten ergeben sich aus dessen Vorbringen im Schreiben vom 16.11.2011 sowie der vorgelegten Dienstanweisung vom 18.02.2010 und der „Internen Mitteilung“ vom 08.03.2010. Eine konkrete Kontrolltätigkeit bezogen auf den vorliegenden Fall konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, in welchem Umfang ein regelmäßiges Monitoring stattfindet.

Die Feststellungen zu den Familien- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dessen Angaben im Zuge der Rechtfertigung vom 30.08.2011.

Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus der Einvernahme des Zeugen Dr. Reinhard Scolik am 24.11.2011, KOA 3.500/11-034, und den von diesem vorgelegten Urkunden (Jahreslohnzettel 2010 und Dienstvertrag des Beschuldigten). Aufgrund der unter Wahrheitspflicht getätigten Aussagen des Zeugen, dem aufgrund seiner beruflichen Stellung als Leiter der der Abteilung Strategische Planung und Administration des ORF auch die Leitung der Personalagenden obliegt, und der vorgelegten Urkunden, deren Echtheit und Richtigkeit vom Beschuldigten nicht bestritten wurde und an deren Echtheit und Richtigkeit auch die KommAustria keinen Anlass zu zweifeln hat, kann das vom Beschuldigten im Zuge der Rechtfertigung vom 30.08.2011 angegebene Einkommen von ca. 7.530,- Euro brutto monatlich nur als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewertet werden. Als tatsächliches Einkommen sind vielmehr die sich aus den genannten Beweismitteln ergebenden zumindest 221.610,69 Euro brutto pro Jahr heranzuziehen (eine allfällige Erhöhung für 2011 oder 2012 ist hier nicht berücksichtigt).

#### **4. Rechtliche Würdigung**

##### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

##### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Vorliegen von Sponsoring und Verletzung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 iVm § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G**

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 1a.** *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

*[...]*

*11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“*

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Sponsoring**

**§ 17. (1)** *Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

*1. Ihr Inhalt und bei Fernseh- oder Hörfunkprogrammen ihr Programmplatz dürfen vom Sponsor auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.*

*2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis*

auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig.

3. Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

[...]"

§ 38 ORF-G lautet auszugsweise:

### **„Verwaltungsstrafen**

**§ 38.** (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...]"

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des vorliegenden Sachverhalts kann auf die rechtskräftigen Bescheide der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats im Rechtsaufsichtsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012, und vom 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011, zurückgegriffen werden, da das diesbezügliche Vorbringen des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 30.08.2011 sich weitestgehend mit der Berufung des ORF im o.a. Verfahren deckt.

Demnach handelt es sich bei der von ca. 09:58 Uhr bis ca. 13:02 Uhr dauernden Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ um eine Sportsendung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 ORF-G, die aus drei eigenständigen Teilen besteht. Es ist weiters davon auszugehen, dass der von ca. 10:53 Uhr bis ca. 12:53 Uhr dauernde Sendungsteil „Das Rennen“ als Sportübertragung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 ORF-G zu qualifizieren ist. Maßgeblich ist weiters, dass die gesamte Sendung als eine einheitliche Sendung anzusehen ist (vgl. ausdrücklich VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, insbesondere zu den Spruchpunkten I. und II. des Bescheides BKS 01.06.2005, 611.009/0035-BKS/2005).

Die Frage des Vorliegens eines dem Tatbestand des § 1a Z 11 ORF-G unterliegenden Sponsoringverhältnisses ist nach einem objektiven Maßstab dahingehend zu beantworten, dass dann, wenn sich der Rundfunkveranstalter bei der Ausstrahlung eines Hinweises (Spots) einer für Sponsoringhinweise üblichen Form bedient, auch einen Konnex des finanziellen Beitrages, der für den Hinweis geleistet wurde, zur (gesponserten) Sendung hergestellt wird. In dieser Form unterscheidet sich daher herkömmliche Werbung von Sponsorhinweisen: Erstere steht in keinem Zusammenhang mit gesponserten Sendungen und trägt daher nur zum Gesamthaushalt des Rundfunkveranstalters bei, während die Letzteren vom Rundfunkveranstalter erkennbar in Zusammenhang mit einer bestimmten Sendung gesetzt werden (vgl. BKS 23.06.2005, 611.001/0005-BKS/2005; 26.03.2007, 611.001/0009-BKS/2007; VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172).

Im vorliegenden Fall ist der maßgebliche Konnex zur Sendung bei all jenen Hinweisen anzunehmen, die unmittelbar auf die verfahrensgegenständliche Sendung Bezug nehmen und ein akzessorisches Naheverhältnis im Sinne des „Patronisierens“ der Sendung zum Inhalt haben. Dies betrifft

- den Spot für die „Generali“ um ca. 09:58 Uhr („Eine spannende Ski-WM wünscht Ihnen die Generali.“),
- den Spot für „Prefa“ um ca. 09:58 Uhr („Die stärksten Sportler des alpinen Ski-Winters präsentiert Ihnen Prefa.“),
- den Spot für „A1“ um ca. 11:37 Uhr („Das Rennen kann losgehen - A1 wünscht spannende Unterhaltung.“),
- den Spot für die „Kronen Zeitung“ um ca. 12:02 Uhr („Für Bestzeiten und Erfolge braucht man ein perfektes Team: Das Austria Ski Team und die Kronen Zeitung. Wir wünschen ein spannendes Rennen.“),
- den Spot für „A1“ um ca. 12:23 Uhr („Das war das Rennen - Präsentiert von A1“), sowie
- den Spot für „Prefa“ um ca. 13:02 Uhr („Die stärksten Sportler des alpinen Ski-Winters präsentiert Ihnen Prefa.“).

Bei allen diesen Spots/Hinweisen ist aufgrund der unmittelbaren Bezugnahme auf die gegenständliche Sportsendung und/oder der Verwendung von für Sponsoringhinweise typischen Formulierungen (z.B. „präsentiert“) ausgeschlossen, sie ohne den relevanten Konnex zur Sendung in derselben Form im Programm auszustrahlen.

Daher ist davon auszugehen, dass im Sinne der o.a. Rechtsprechung hinsichtlich aller betroffenen Unternehmen ein Sponsoringverhältnis im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G als „Beitrag zur Finanzierung“ vorliegt. Gestützt wird dieses über einen objektiven Maßstab erzielte Ergebnis im vorliegenden Fall auch durch die in den vorgelegten Verträgen zum Ausdruck kommende Sponsoring-Absicht aufgrund der Bezeichnung der Spots für „A1“ und die „Kronen Zeitung“ als „TV - Sponsoring De Luxe Opener“.

Der Sachverhalt ist nahezu ident mit jenem, der dem Erkenntnis des VwGH vom 19.11.2008, 2005/04/0172, zu Grunde gelegen ist. Verfahrensgegenständlich war in diesem Erkenntnis ein „Sponsorhinweis“, der werblich in einer Weise gestaltet war, dass er aus Sicht des VwGH das für Sponsorhinweise zulässige Maß überschritten habe. Dieser „Sponsorhinweis“ wurde während einer Sportveranstaltung gesendet. Im Zusammenhang mit der Ausstrahlung dieses „Sponsorhinweises“ wurden zwei Verletzungen des ORF-G angenommen. Zum einen hätte eine eindeutige Trennung von den anderen Programmteilen erfolgen müssen (vgl. § 13 Abs. 3 ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010; nunmehr § 14 Abs. 1 ORF-G). Zum anderen sei es nicht als rechtswidrig zu erkennen gewesen, dass *„die belangte Behörde die Sportsendung aufgrund des Hinweises ‚Das Rennen wurde Ihnen präsentiert von J.com - nur Sie wissen, dass er nicht neu ist.‘ auch (abgesehen von der darin enthaltenen Werbung) als Patronanzsendung eingestuft hat. Daher hätte ein Hinweis auf den Sponsor am Anfang und am Ende dieser (eine Einheit bildende) Sportsendung erfolgen müssen.“*

Der BKS hat im Rechtsverletzungsbescheid vom 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011, ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund dieser eindeutigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und vor dem Hintergrund der materiell für die Entscheidung unverändert gebliebenen wesentlichen Rechtslage auch im vorliegenden Fall hinsichtlich der Nicht-Kennzeichnung der gesponserten Sendung von einer Verletzung des ORF-G auszugehen ist. Der vorliegend zu beurteilende Fall, bei dem während der Unterbrechungen der Ski-Übertragung werblich gestaltete Sponsorhinweise zu Gunsten von „A1“ und der „Kronen Zeitung“ ausgestrahlt werden, gleicht dem des vorgenannten Erkenntnisses des VwGH in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten. Aus der vorgenannten Judikatur kann somit nur der Schluss gezogen werden, dass bei der Annahme eines kausalen Zusammenhanges zwischen der Sendung und dem Hinweis auf den Sponsor auch eine werblich gestaltete Kennzeichnung nicht die Anwendung von § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G ausschließt. Es besteht daher eine konsistente höchstgerichtliche Rechtsprechung, derzufolge auch in einer Werbung enthaltene Sponsorhinweise die Annahme einer „Patronanzsendung“ zu begründen vermögen und damit auch die Pflicht zur Kennzeichnung der Sendung (§ 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G) besteht.

Es ist nach Auffassung der KommAustria bei diesem Ergebnis auch nicht weiter darauf einzugehen, dass es sich bei dem Sponsorhinweis um ca. 12:02 Uhr zu Gunsten der „Kronen Zeitung“ auch nach den Feststellungen des Bundeskommunikationssenates im Rechtsverletzungsverfahren (BKS 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011) um keinen – wie vom Beschuldigten behauptet – werblich gestalteten Sponsorhinweis gehandelt hat und somit die diesbezügliche Argumentation schon mangels Vorliegens der Ausgangsprämisse ins Leere läuft.

Die Sendung „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011: Abfahrt der Herren“ vom 12.02.2011 ist wegen des zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhanges der drei Teile (vgl. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172) als eine einheitliche Sendung anzusehen. Die Sendung begann um ca. 09:58 Uhr und endete um ca. 13:02 Uhr. Hinsichtlich der Sponsoren „Generali“ und „Prefa“ erfolgte eine Kennzeichnung zu Beginn um ca. 09:58 Uhr bzw. hinsichtlich „Prefa“ zusätzlich auch am Ende um ca. 13:02 Uhr.

Keine Kennzeichnung erfolgte jedoch hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“: Die bezughabenden Sponsorhinweise wurden zwar um ca. 11:37 Uhr und um ca. 12:23 Uhr (für „A1“) bzw. um ca. 12:02 Uhr (für die „Kronen Zeitung“) in den Unterbrechungen der Sendung ausgestrahlt, nicht jedoch am Beginn oder am Ende der Sendung. Neuerlich ist hier auf das o.a. Erkenntnis des VwGH vom 19.11.2008, 2005/04/0172, zum weitestgehend identen Sachverhalt eines Formel-1-Rennens zu verweisen, wonach bei Vorliegen einer gesponserten Sendung *„ein Hinweis auf den Sponsor am Anfang und am Ende dieser (eine Einheit bildende) Sportsendung erfolgen“* muss.

Da die vom ORF in dem von ihm veranstalteten Programm ORF eins ausgestrahlte Sendung weder an ihrem Anfang um ca. 09:58 Uhr noch an ihrem Ende um ca. 13:02 Uhr hinsichtlich der Sponsoren „A1“ und „Kronen Zeitung“ als gesponserte Sendung gekennzeichnet wurde, liegt in beiden Fällen der objektive Tatbestand einer Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G vor.

### **4.3. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind,

strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G um ein Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Wegen der Größe des Unternehmens ORF, einschließlich der dezentralen Organisation der Vermarktung der kommerziellen Kommunikation durch eine Tochtergesellschaft, ist dem Beschuldigten dabei zuzugestehen, dass er selbst zu entscheiden hat, wie die arbeitsteilige Besorgung der Aufgaben organisiert und kontrolliert wird (VwGH 30.10.1991, 91/09/0055). Der Organwalter muss jedoch zu seiner wirksamen Entlastung beweisen, dass er alle Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Wird vom verantwortlichen Beauftragten daher die Besorgung einzelner Angelegenheiten selbstverantwortlich anderen Personen überlassen, obliegt es ihm, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass seinen Anordnungen entsprochen wird (vgl. hierzu die umfassenden Nachweise bei *Walter/Thiener*, *Verwaltungsverfahrensgesetze* II<sup>2</sup> E 224 bis E 227 zu § 9 VStG). Die bloße Erteilung von Weisungen reicht dabei nicht aus; entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen erfolgte (VwGH vom 18.09.1987, 86/17/0020; 23.05.1989, 88/08/0005; 23.05.1989, 88/08/0141).

Der Beschuldigte wendet ein, dass die von ihm beschriebenen Maßnahmen (Aussendung von Informationsschreiben über gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Werbebestimmungen an alle mit werberechtlich relevanten Aufgaben Befassten, direkte Information unmittelbar betroffener Mitarbeiter durch ihn selbst bzw. Mitarbeiter der Rechtsabteilung, Publikation von neuen Entscheidungen samt erläuterndem Bericht im Internet, regelmäßige Informationsveranstaltungen sowie die Möglichkeit bzw. Pflicht zur „Vorlage“ einzelner nicht ausjudizierter Fragen an den Beschuldigten zur Vorabprüfung) diesen Voraussetzungen entsprachen. Zudem führe er regelmäßig in allen von den werberechtlichen Bestimmungen betroffenen Bereichen des ORF Kontrollen und Überprüfungen durch. Nach Auffassung der KommAustria wurde damit den gesetzlichen Vorgaben aber nur zum Teil entsprochen. Zwar scheinen die dargestellten Maßnahmen grundsätzlich auf ein entsprechendes „Einwirken“ auf die mit der Sendungsgestaltung bzw. der Platzierung der letztendlich Betrauten im Sinne einer Erteilung von Weisungen hinauszulaufen. Bereits der UVS Wien hat aber mit Entscheidung vom 31.08.2005, UVS-06/46/6470/2004, in einem gegen denselben Beschuldigten wegen Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G geführten Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochen, dass die bloße Anweisung, möglicherweise problematische Spots stets von der Rechtsabteilung prüfen zu lassen nicht sicherstelle, „*dass nicht Sendungen bzw. die darin ausgestrahlten Spots durch jegliche Kontrolle rutschen und vor ihrer Ausstrahlung überhaupt nie rechtlich geprüft würden*“. Dem Beschuldigten ist im vorliegenden Fall ein Aufsichts- und Kontrollverschulden insoweit

anzulasten, als er nicht dargelegt hat, ob und wenn ja welche konkreten Kontroll- und Überprüfungstätigkeiten er spezifisch im Hinblick auf den Bereich der bereits mehrfach werberechtlich beanstandeten Sportveranstaltungen bzw. Sportübertragungen gesetzt hat (vgl. u.a. die Bescheide des BKS vom 01.06.2005, 611.009/0035-BKS/2005, bestätigt durch VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172; oder vom 04.04.2006, 611.009/0057-BKS/2005). Ein wirksames Aufsichts- und Kontrollsystem, wie es vom Gesetz gefordert wird (vgl. wiederum UVS Wien vom 31.08.2005, UVS-06/46/6470/2004) kann in den vom Beschuldigten vorgebrachten allgemeinen Maßnahmen daher nicht erblickt werden.

Hinzu tritt im vorliegenden Fall, dass selbst eine durch den Beschuldigten vorgenommene Prüfung der beanstandeten Sendung nach seinem eigenen Vorbringen nicht zu einer Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geführt hätte:

Der Beschuldigte bringt im Hinblick auf die subjektive Vorwerfbarkeit der Tat vor, dass ein Verschulden deswegen nicht vorliege, weil eine Nicht-Kennzeichnung der gesponserten Sendung zum Zeitpunkt der Begehung als „vertretbare Rechtsansicht“ zu qualifizieren gewesen sei. Nach wettbewerbsrechtlicher Rechtsprechung handle jemand in diesem Fall nicht schuldhaft. Da der verfahrensgegenständliche Sachverhalt, nämlich die Berücksichtigung eines anderen kommunikationsrechtlichen Regimes (des Werberechts), noch nie von der Rechtsaufsicht oder den Gerichten thematisiert worden sei, wäre auch ihm die entsprechende Auslegung im Sinne einer Verzichtbarkeit der Kennzeichnung nicht schuldhaft vorwerfbar.

Mit diesem Vorbringen behauptet der Beschuldigte – wenngleich unter Rückgriff auf die zivilgerichtliche Judikatur zum UWG – augenscheinlich das Vorliegen eines Rechtsirrtums iSd § 5 Abs. 2 VStG, zumal eine unverschuldete rechtsirrigte Auslegung der Verwaltungsvorschriften der unverschuldeten Unkenntnis derselben iSd § 5 Abs. 2 VStG gleichgestellt wäre (vgl. u.a. VwSlg. 6636 A/1965 und 7143 A/1967). Eine solche irrige Gesetzesauslegung iS eines Rechtsirrtums vermag den Beschuldigten allerdings dann nicht zu entschuldigen, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte; die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, sowie E 171 zu § 5 VStG bei *Walter/Thienerl*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II*, mwN). Nach der Rechtsprechung trifft den Beschuldigten auch eine konkrete Erkundigungspflicht und hat er sich bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (VwGH 15.09.1987, 87/04/0026). Der bloße Umstand, dass – wie vom Beschuldigten behauptet – in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ist nach Auffassung der KommAustria festzuhalten, dass der behauptete Rechtsirrtum dem Beschuldigten jedenfalls schuldhaft vorwerfbar ist. Vordringlich ist bereits auf das zu einem weitgehend identen Sachverhalt ergangene Erkenntnis des VwGH vom 19.11.2008, 2005/04/0172, zu verweisen, in welchem eine Kennzeichnungspflicht der gesponserten Sendung am Beginn und/oder am Ende auch bei werblich gestalteten Hinweisen während der Unterbrechung der Sendung bejaht wurde. Die Behauptung, dass die Rechtsfrage „noch nie von der Rechtsaufsicht oder den Gerichten thematisiert worden“ wäre, entspricht daher nicht den Tatsachen (vgl. auch den Bescheid des BKS vom 12.10.2011, 611.009/0004-BKS/2011, wonach eine „konsistente höchstgerichtliche Rechtsprechung [besteht], derzufolge auch in einer Werbung enthaltene Sponsorhinweise die Annahme einer „Patronanzsendung“ zu begründen vermögen und damit auch die Pflicht zur Kennzeichnung (§ 17 Abs. 1 Z 2 erster Satz ORF-G) besteht.“). An den Beschuldigten ist als Leiter der Rechtsabteilung des ORF und als für den gesamten Bereich des ORF für die Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlicher Beauftragter ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihm obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit der einschlägigen Rechtsprechung des BKS und der Höchstgerichte, an deren Zumutbarkeit ebenso keine Zweifel bestehen können, hätte er daher zum Ergebnis einer Unvertretbarkeit seiner Rechtsauffassung kommen müssen. Zumindest aber wäre bei einer allenfalls auftretenden Rechtsunsicherheit ein sorgfältiges Abwiegen des Für- und Wider, das Einholen weiterer Erkundigungen oder eine konkrete, etwa den vorliegenden Fall umfassende Vorabprüfung von Sponsorhinweisen bei Unterbrecherwerbung von Nöten und dem Beschuldigten zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht und es sind auch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen.

Dieser ein Verschulden nicht ausschließende Rechtsirrtum wirkt insoweit in die mangelnde Wahrnehmung der oben dargelegten Kontrollpflichten eines verantwortlichen Beauftragten hinein, da davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte im Rahmen des von ihm zu verantwortenden wirksamen Kontrollsystems keine Anordnung erteilt hat

oder hätte, die zu einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der verfahrensgegenständlichen Sendung an ihrem Beginn und/oder an ihrem Ende als gesponserte Sendung geführt hätte. Es ist deshalb von schuldhaftem Verhalten des Beschuldigten mangels sorgfaltsgemäßer Wahrnehmung der geforderten Aufsichts- und Kontrollaufgaben in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen.

Gemäß § 22 Abs. 1 VStG sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen. Die verfahrensgegenständliche Unterlassung betrifft zwei unabhängig voneinander abgeschlossene Verträge zugunsten der Sponsoren „A1“ bzw. der „Kronen Zeitung“, sodass die Unterlassung der Kennzeichnung der Sendung iSd § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 1 ORF-G für jeden Sponsor als selbständige Tat iSd § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G eine strafbare Handlung darstellt. Es waren daher in beiden Fällen Verwaltungsstrafen zu verhängen.

#### 4.4. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Dabei gilt als Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat (§ 19 Abs. 1 VStG). Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes, sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 05.11.1991, 91/04/0102). Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Verschulden des Beschuldigten im Grunde des § 21 Abs. 1 VStG nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049). Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Die Kennzeichnung von gesponserten Sendungen dient u.a. der Offenlegung von wirtschaftlichen Beziehungen des ORF im Zusammenhang mit der Sendung zu Dritten und dient damit dem Konsumentenschutz und der vollständigen Transparenz hinsichtlich möglicher externer Interessen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup> 23). Hierfür ist ein fester Platz, nämlich der Beginn und/oder das Ende der Sendung vorgegeben, um die Auffindbarkeit dieser Informationen zu erleichtern. Dieses durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut wird durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann und auch die Folgen der Übertretung nicht als unbedeutend angesehen werden können. Ein Vorgehen nach § 21 VStG scheidet insoweit aus; auch andere Strafausschlussgründe liegen nicht vor.

Erschwerungsgründe liegen – soweit ersichtlich – nicht vor. Absolute Unbescholtenheit als Milderungsgrund iSd § 19 Abs. 2 iVm § 34 Abs. 1 Z 2 StGB kommt insoweit nicht in Betracht, als gegen den Beschuldigten bereits durch den BKS mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010, Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 VStG verhängt wurden, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt sind. Auch ein Rückgriff auf § 34 Abs. 1 Z 12 StGB scheidet mangels Wahrnehmung der gebotenen Sorgfaltspflicht durch den Beschuldigten aus (vgl. VwGH 27.07.1994, 94/09/0102).

Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest 221.610,69 Euro brutto sowie die Unterhaltspflichten zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zum Ergebnis, dass ein Betrag von je 5.000,- Euro für die Übertretungen angemessen ist. Diese Strafbeträge bewegen sich am unteren Rand der gesetzlichen Strafdrohung von 58.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen befinden sich am unteren Rand des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von je zwei Tagen geführt.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Zutreffendes ist angekreuzt !**

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Begebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)